

# **ZH\_VERWALTUNGSGERICHT AN.2012.00003 vom 20. September 2012**

ZH Verwaltungsgericht, 2012-09-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_AN.2012.00003](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__AN.2012.00003)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT AN.2012.00003 du 20 septembre 2012

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT AN.2012.00003 del 20 settembre 2012

## **Regeste**

Studiengebühren | Abstrakte Normenkontrolle. Die Beschwerdeführenden rügen, die Studiengebührenverordnung der Uni Zürich verstosse gegen § 41 UniG, da für das Wahlstudienjahr (Praktikum) der Medizinstudierenden keine Reduktion der Semestergebühren vorgesehen ist. Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts bei Anfechtung einer Verordnung des Universitätsrats (E. 1). Streitgegenstand und Legitimation des Beschwerdeführers 1 (Verein, E. 2). Die Erhebung von Studiengebühren als öffentliche Abgaben bedarf einer Grundlage im formellen Gesetz. Das Universitätsgesetz bestimmt den Kreis der Abgabepflichtigen und den Gegenstand der Studiengebühren, beinhaltet jedoch keine Bemessungsgrundlagen oder betragsmässige Obergrenzen. Allerdings sind die an den anderen schweizerischen Universitäten geltenden Ansätze bei der Gestaltung der Semestergebühren zu beachten und ist der gleiche Zugang aller Personen mit der nötigen Vorbildung zur Universität zu wahren. Diese Vorgaben werden auch mit der teuerungsbedingten Anpassung der Semestergebühren eingehalten (E. 3). Auslegung von § 41 UniG (E. 4.1 - 4.5). Massgebend ist eine Gesamtbetrachtung der Gebühren über die Studiendauer im Vergleich zu anderen Universitäten; ein semesterweiser Vergleich ist nicht erforderlich (E. 4.6 - 4.7). Auch das Äquivalenzprinzip ist im Sinn einer Gesamtbetrachtung der Gebühren des Medizinstudiums zu wahren, da das Wahlstudienjahr Teil des Medizinstudiums bildet, indem dafür ECTS-Punkte vergeben werden. Vorliegend besteht kein Verstoss gegen das Äquivalenzprinzip (E. 5). Kostenverteilung und Abweisung der vom Beschwerdeführer 2 beantragten unentgeltlichen Rechtspflege infolge fehlenden Nachweises der Mittellosigkeit (E. 7). Abweisung der Beschwerde, soweit Eintreten.

## **Erwägungen**

### **E. 3**

Die Beschwerdeführenden sehen in der fehlenden Ausnahmeregelung für die Leistung der Semestergebühren während des Wahlstudienjahrs einen Verstoss gegen übergeordnetes Recht in Form von § 41 Abs. 1 UniG, was von der Beschwerdegegnerin bestritten wird. § 41 Abs. 1 UniG lautet: "Der Universitätsrat setzt Immatrikulations-, Semester- und Prüfungsgebühren fest. Diese tragen zur Deckung der Kosten bei. Sie sind unter Berücksichtigung der an den anderen schweizerischen Universitäten geltenden Ansätze und unter der Wahrung des gleichen Zugangs aller Personen mit der nötigen Vorbildung zur Universität zu bemessen." Die Beschwerdeführenden beanstanden sinngemäss, dass die Ansätze anderer Universitäten in der Schweiz, welche das Medizinstudium anbieten, nicht berücksichtigt und damit letztlich der Zugang zur Universität Zürich erschwert werde, was die Beschwerdegegnerin bestreitet, indem sich aus § 41 Abs. 1 UniG nicht ableiten lasse, dass die in Ausnahmefällen, wie beispielsweise einem Urlaub, zu erhebenden Gebühren

einem innerschweizerischen Vergleich standhalten müssten.

### **E. 3.1**

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung bedürfen öffentliche Abgaben einer Grundlage in einem formellen Gesetz. Delegiert das Gesetz die Kompetenz zur Festlegung einer Abgabe an den Verordnungsgeber, so muss es zumindest den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand und die Bemessungsgrundlagen der Abgabe selber festlegen. Diese Anforderungen hat die Rechtsprechung für die Abgabebemessung bei gewissen Arten von Kausalabgaben gelockert: Sie dürfen namentlich dort herabgesetzt werden, wo das Mass der Abgabe durch überprüfbare verfassungsrechtliche Prinzipien (Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip) begrenzt wird und nicht allein der Gesetzesvorbehalt diese Schutzfunktion erfüllt (BGE 130 I 113 E. 2.2; 126 I 180 E. 2a/bb; 120 Ia 1 E. 3c). § 13 Abs. 2 UniG legt die Anforderungen an die Immatrikulation der Studierenden fest. Gemäss Abs. 4 derselben Bestimmung regelt der Universitätsrat das Verfahren der Immatrikulation; dieser Pflicht ist er mit dem Erlass der Zulassungsverordnung nachgekommen (vorn I.A.). Nach § 41 Abs. 1 UniG hat der Universitätsrat zudem die Kompetenz, eine Regelung über die Universitätsgebühren zu erlassen. Damit ergeben sich der Kreis der Abgabepflichtigen und der Gegenstand der Studiengebühren direkt aus dem Gesetz, weshalb § 41 Abs. 1 UniG insoweit den Anforderungen an die formellgesetzlichen Vorgaben genügt (vgl. BGE 130 I 113 E. 2.3).

### **E. 3.2**

Das Universitätsgesetz enthält jedoch keine Bemessungsgrundlagen für die Studiengebühren und nennt auch keine betragsmässigen Obergrenzen.

#### **E. 3.2.1**

Immerhin sind gemäss § 41 Abs. 1 UniG die an den anderen schweizerischen Universitäten geltenden Ansätze bei der Gestaltung der Semestergebühren zu beachten und ist der gleiche Zugang aller Personen mit der nötigen Vorbildung zur Universität zu wahren. Insofern ist der Gestaltungsspielraum für die Höhe der Studiengebühren, wenn auch nicht ziffernmässig, so doch klar eingeschränkt. Das Bundesgericht erachtete eine – im Hinblick auf die Bemessung – unbestimmte gesetzliche Grundlage im Zusammenhang mit Studiengebühren trotzdem ausnahmsweise als ausreichend, wenn sich das zur Gebührenfestsetzung zuständige Organ als durch die bisherige Übung gebunden betrachtete und sich die Gebühren nach der Erhöhung immer noch in der Grössenordnung bewegten, die an anderen schweizerischen Hochschulen üblich war (BGE 121 I 273 E. 3b und 5a). Das Bundesgericht argumentierte zudem, dass die Studiengelder seit jeher nur einen geringen Teil der finanziellen Aufwendungen eines Kantons für seine Universität deckten, weshalb das Schutzbedürfnis des Einzelnen von vornherein nicht so intensiv sei wie bei kostendeckenden Gebühren. Da Studiengebühren seit langer Zeit in annähernd gleichem Rahmen erhoben werden und sich die zuständigen Organe daran auch in einem weiter gehenden Mass gebunden betrachten als in anderen Bereichen, ist das Bundesgericht zum Ergebnis gelangt, dass sich unter diesen besonderen Voraussetzungen für die Bemessung der Studiengebühren eine schematischere bzw. pauschalere Betrachtungsweise rechtfertigt, als im Bereich der Kausalabgaben allgemein zulässig wäre. Insbesondere hindert danach eine unbestimmte gesetzliche Ermächtigung das zuständige Organ nicht, Gebührenerhöhungen zu beschliessen, die sich im Rahmen des Üblichen halten, selbst wenn sie über die Anpassung an die Teuerung hinausgehen und finanzpolitisch motiviert

sind. Allerdings soll dieser Anpassungsspielraum den Universitätskantonen nicht erlauben, im Gleichschritt auf dem Verordnungsweg ihre Studiengebühren beliebig zu erhöhen. Solange die Gebühren jedoch nicht wesentlich von dem abweichen, was im betreffenden Sachbereich allgemein üblich ist, ohne dass vom Prinzip der bei Weitem nicht kostendeckenden Gebühren abgewichen wird, sind Erhöhungen selbst ohne gesetzliche Obergrenze oder Bemessungsregeln grundsätzlich zulässig (BGE 120 Ia 1 E. 3g; 121 I 273 E. 4c und 5a; zum Ganzen BGE 130 I 113 E. 2.4; kritisch dazu Hugo Casanova, Kantonale Abgaben, in: Stiftung Archiv für Schweizerisches Abgaberecht [ASA] 75, S. 90 f., mit weiteren Hinweisen).

### **E. 3.2.2**

Die Universität Zürich befindet sich auch nach der nur teuerungsbedingten Anpassung der Semestergebühren auf Fr. 720.- noch im Umfeld der Ansätze der übrigen Universitäten: So belaufen sich die Semestergebühren (Kollegiengeldpauschalen) bei den das Medizinstudium anbietenden Universitäten auf Fr. 700.- (Basel), Fr. 805.- (Bern), Fr. 500.- (Genf) und Fr. 580.- (Lausanne). Für Minderbemittelte besteht zudem die Möglichkeit, Stipendien zu beantragen (vgl. §§ 11, 12 und 27 ff. der Stipendienverordnung vom 15. September 2004). Zur Semestergebühr an der Universität Zürich kommen die Beiträge für alle Immatrikulierten von Fr. 49.- (Fr. 6.50 Stipendienkasse; Fr. 15.- Bibliotheken und Sammlungen; Fr. 25.- Akademischer Sportverband; Fr. 2.50 Studentisches [www.uzh.ch/studies/application.html, Auswahl Gebühren und Beiträge]), was von den Beschwerdeführenden indessen nicht beanstandet wird.

### **E. 3.3**

Ausserdem ist zu bedenken, dass Studiengebühren im hier interessierenden Rahmen nur beschränkte Auswirkungen auf den Zugang zur universitären Ausbildung haben, da sie in der Regel bloss einen relativ geringen Teil der Lebenshaltungskosten ausmachen (BGE 126 I 240 E. 3b) und vorliegend konkret nur zwei Semester im gesamten Studiengang von zwölf Semestern betreffen, nämlich das Wahlstudienjahr im 5. Studienjahr des Medizinstudiums, in dem mindestens neun Monate praktische Tätigkeit zu absolvieren sind (vorn I.A.). Geht man davon aus, dass die Beschwerdeführenden dafür eine reduzierte Semesterpauschale von Fr. 150.- anerkennen (vorn E. 2.3), so stören sie sich daran, dass sie während des Wahlstudienjahrs pro Semester höchstens Fr. 570.- "zu viel" bezahlen müssen (Fr. 720.- ./ Fr. 150.-), für das ganze Studium also maximal Fr. 1'140.- zu viel, wovon der teuerungsbedingte Anteil entsprechend einer Teuerung von 13,4 % (rund Fr. 135.-) abzuziehen ist, netto demnach insgesamt Fr. 1'005.-. Tatsächlich machen die Kosten für das Studiengeld im Jahresbudget eines Studenten nur einen geringen Anteil aus. In aller Regel bewegt sich ein solches Budget zwischen Fr. 20'000.- und Fr. 30'000.-, je nach Studienrichtung. Neben den grösseren Beträgen für Miete, Versicherungen und den Lebensunterhalt machen die Studiengebühren in diesem Budget konkret lediglich knapp 6 % aus (vgl. das Musterbudget [www.berufsberatung.ch](http://www.berufsberatung.ch), Studium/Universitäten und ETH/Allgemeines zum Studium/Kosten und Finanzierung/Kosten des Studiums/Gesamtkosten eines Studiums). Dieser Anteil verringert sich auf rund 4,5 % des Jahresbudgets, wenn es nur um die Mehrkosten im Wahlstudienjahr geht. Aus diesen geringen Beträgen erhellt, dass sich der Umstand, ob für das Wahlstudienjahr die volle oder eine reduzierte Semesterpauschale erhoben wird, höchstens marginal auf die gesamten Studienkosten auswirkt und damit der Zugang zur Universität entgegen der Ansicht der Beschwerdeführenden nicht ernsthaft tangiert wird. Das entspricht auch einem

bundesgerichtlichen Urteil, wonach die in der Schweiz üblichen Universitätsgebühren bloss einen Bruchteil der gesamten Lebenshaltungskosten der Studierenden ausmachen, weshalb eine blossige Gebührenreduktion oder selbst ein voller Gebührenverzicht den Zugang zum Studium für finanziell bedürftige Studenten nicht sicherzustellen vermöchte, obwohl in jenem Fall die Studiengebühren über die Teuerung hinaus erhöht worden waren (BGE 120 Ia 1 E. 5d; dazu auch BGE 126 I 240 E. 3b; 130 I 113 E. 3.2 und 3.3).

#### **E. 3.4**

Die Studiengebührenverordnung bewegt sich somit durchaus in der Grössenordnung, die an anderen Hochschulen üblich ist. Sie ist diesbezüglich daher nicht zu beanstanden, selbst wenn für Studierende der Beschwerdegegnerin während des Wahlstudienjahrs die volle Semestergebühr verlangt wird.

#### **E. 4**

Die Beschwerdeführenden machen allerdings geltend, dass immer nur zeitlich kongruente Leistungen miteinander vergleichbar seien und entsprechend geprüft werden müsse, ob die Gestaltung der Gebühren auch für einzelne Semester, wie eben das Wahlstudienjahr, nur unter Berücksichtigung der an den anderen schweizerischen Universitäten geltenden Ansätze erfolgen dürfte. Es ist zu prüfen, ob § 41 Abs. 1 UniG als übergeordnetes Recht solches verlangt, weshalb diese Bestimmung auszulegen ist.

#### **E. 4.1**

Ausgangspunkt jeder Auslegung bildet der Wortlaut einer Bestimmung. Ist der Text nicht klar und sind verschiedene Interpretationen möglich, muss unter Berücksichtigung aller Auslegungselemente nach seiner wahren Tragweite gesucht werden. Abzustellen ist dabei auf die Entstehungsgeschichte, auf den Zweck der Norm, die ihr zugrunde liegenden Wertungen und ihre Bedeutung im Kontext anderer Bestimmungen. Das Bundesgericht hat sich bei der Auslegung von Erlassen stets von einem Methodenpluralismus leiten lassen und nur dann allein auf das grammatikalische Element abgestellt, wenn sich daraus zweifelsfrei die sachlich richtige Lösung ergab (BGE 137 V 373 E. 5.1 mit weiteren Hinweisen; BGE 137 V 126 E. 4.1).

#### **E. 4.2**

Im Sinn der historischen Auslegung ist zu erwähnen, dass gemäss § 137 des Unterrichtsgesetzes vom 23. Dezember 1859 der Regierungsrat die Kollegiangelder festsetzte, bevor diese Aufgabe vom Universitätsrat übernommen wurde. Wie und nach welchen Leitlinien er dabei vorzugehen hatte, ergibt sich aus dem Gesetz nicht. Der Regierungsrat erhöhte mit Beschluss vom 23. Juni 1993 die Kollegiangeldpauschale für Studierende der Universität Zürich, welche seit 1991/1992 Fr. 300.- pro Semester betragen hatte, auf Fr. 450.- (Wintersemester 1993/1994) und auf Fr. 600.- ab Wintersemester 1994/1995. Diese Erhöhung der Studiengebühren durch den Regierungsrat führte zu einem Bundesgerichtsurteil (BGE 120 Ia 1). Das Bundesgericht hielt darin fest, dass auch die erhöhten, die Teuerung überschreitenden Kollegiangeldpauschalen nicht zu beanstanden seien, weil sie trotz ihrer massiven Erhöhung immer noch in jener Grössenordnung lägen, wie sie auch an anderen schweizerischen Hochschulen üblich sei (BGE 120 Ia 1 E. 3g). Auch wenn im Gesetz so nicht enthalten, galten offenkundig schon damals dieselben Grundsätze bei der Festlegung der Semestergebühren, wie sie nunmehr in § 41 Abs. 1 UniG enthalten sind (vgl. ABl 1997, 179). Dass aber bei der Gestaltung der Kollegiangeldpauschalen die Besonderheiten gewisser Studiengänge zusätzlich und

semesterweise hätten berücksichtigt werden müssen, ergibt eine historische Auslegung nicht. Hinzu kommt, dass nach der Bologna-Reform das Wahlstudienjahr ein Studienbestandteil ist, für den die Studierenden ECTS-Punkte erhalten. Die neue administrative Handhabung gemäss dem Bologna-System erlaubt denn auch eine neue Anknüpfung der Gebühren (vgl. BGE 126 I 240 E. 3b).

#### **E. 4.3**

Gemäss seinem Wortlaut beschränkt sich § 41 Abs. 1 UniG ausdrücklich darauf, dass die Semestergebühren unter Berücksichtigung der an den anderen schweizerischen Universitäten geltenden "Ansätze" zu bemessen sind. Wie dargelegt, bewegen sich die Semestergebühren der Beschwerdegegnerin durchaus im Rahmen der Ansätze anderer schweizerischer Universitäten (vorn E. 3.2.2). Das Wort "Ansätze" lässt denn auch auf eine Gesamtsicht über die Studiengebühren schliessen, die den "Zugang" zu einer bestimmten Universität nicht erschweren dürfen, indem sie im Vergleich mit den Gebühren anderer Universitäten viel höher wären. Hingegen geht aus dem Wortlaut von § 41 Abs. 1 UniG nicht hervor, dass die "Ansätze" der Studiengebühren im Verlauf des Studiengangs semesterweise daraufhin zu prüfen sind, ob sie mit denjenigen der anderen Universitäten übereinstimmen. Die Beschwerdeführenden bleiben einen anderslautenden Nachweis schuldig.

#### **E. 4.4**

Sinn und Zweck der Bestimmung von § 41 Abs. 1 UniG ist es auch, den Zugang zur Beschwerdegegnerin für das Medizinstudium gegenüber anderen Universitäten im Bereich der Semestergebühren nicht erheblich zu erschweren. Soweit die Semestergebühren den gleichen Zugang aller Personen mit der nötigen Vorbildung zur Universität wahren müssen, hätten die Beschwerdeführenden daher substantiiert darlegen müssen, dass dieser Grundsatz mit der Erhebung ganzer Semestergebühren während des Wahlstudienjahrs verletzt wird und § 41 Abs. 1 UniG auch solches vermeiden wollte. Das geht aus ihrer Beschwerde jedoch nicht hervor. Es ist jedenfalls nicht erkennbar, dass sich Studierende vom Studium der Medizin an der Universität Zürich abhalten liessen, nur weil während des Wahlstudienjahrs die vollen Semestergebühren zu entrichten sind. Das Bundesgericht hatte zudem, wie bereits erwähnt, im Fall der über den blossen Teuerungsausgleich hinausgehenden Erhöhung der Semestergebühren erklärt, selbst ein voller Gebührenverzicht vermöchte den Zugang zum Studium für finanziell bedürftige Studenten nicht sicherzustellen (BGE 120 Ia 1 E. 5d; vorn E. 3.4). Damit ist offen, ob die Erhebung der vollen Semestergebühren während des Wahlstudienjahrs den Zugang aller dazu befähigten Personen zur Universität überhaupt beeinflussen könnte, was weiter dafür spricht, dass § 41 Abs. 1 UniG nicht auch die Berücksichtigung der Gebührengestaltung an anderen Universitäten in allen Ausnahmefällen verlangt. Schliesslich relativierte das Dekanat der Medizinischen Fakultät der Beschwerdegegnerin im Schreiben vom 12. April 2012 seine Meinung dahin gehend, dass die vollständig zu entrichtende Semestergebühr für das Wahlstudienjahr [nur noch] als "verhältnismässig hoch" empfunden werde (vorn I.C.). Auch daraus lässt sich nicht schliessen, dass mit der Gestaltung der Semestergebühren während des Wahlstudienjahrs § 41 Abs. 1 UniG widersprochen würde.

#### **E. 4.5**

Nach der teleologischen wie auch der sprachlichen Auslegung, der die historische nicht entgegensteht, ist der Zweck von § 41 Abs. 1 UniG demnach einzig darauf ausgerichtet, den

Zugang zum Studium der Humanmedizin (hier) gegenüber anderen Universitäten in der Schweiz nicht zu erschweren. Es ist aber nicht dargetan, dass damit auch die Gebührengestaltung anderer Universitäten für jeden Ausnahmefall und einzelne Semester wie etwa das Wahlstudienjahr berücksichtigt werden müsste.

#### **E. 4.6**

Die Beschwerdegegnerin weist zudem zu Recht darauf hin, dass auch in anderen Studienrichtungen obligatorische Praktika nicht zu einem Urlaub oder zu einer reduzierten Kollegiengeldpauschale berechtigen, was die Beschwerdeführenden nicht substantiiert bestreiten. Tatsächlich haben die Studenten des Studiengangs Master of Science in Psychologie insgesamt zwölf Wochen Praktikum, währenddessen sie regulär eingeschrieben bleiben müssen und keinen Urlaub beantragen können, weil dafür ECTS-Punkte vergeben werden

(<http://www.psychologie.uzh.ch/studium/master/studium/praktikum.html>). Auch das Studium der Ethnologie (Hauptfachethnologen) sieht vor dem Abschluss ein Praktikum vor, das sich in der Regel über drei Semester erstreckt (ein Semester Vorbereitung, ein Semester Feldaufenthalt und ein Semester Lizentiandenkolloquium II). Dabei ist es lediglich möglich, sich für das Semester der Feldforschung im Ausland beurlauben zu lassen, nicht aber für ein Museumspraktikum (vgl.

<http://www.ethno.uzh.ch/downloads/Vademecum2004.pdf>, Ziff. 4.8). Eine Reduktion der Studiengebühren ist in beiden Fällen nicht vorgesehen. Auch dies spricht dafür, dass sich § 41 Abs. 1 UniG darauf beschränkt, nur einen mit anderen Universitäten vergleichbaren Rahmen der Semestergebühren im Sinn einer Gesamtbetrachtung vorzusehen.

#### **E. 4.7**

Massgebend für die Gebühren ist folglich das Gesamtpaket des Medizinstudiums. Es erübrigt sich daher, im Detail die Unterschiede in der Gestaltung des Studiums generell und des Wahlstudienjahrs im Besonderen bei den einzelnen Universitäten daraufhin zu prüfen, ob eine Übereinstimmung bei der Erhebung von Gebühren für einzelne Semester besteht. Denn die Frage, ob für das Wahlstudienjahr eine reduzierte Semestergebühr erhoben wird, ist nicht primär eine solche der Vergleichbarkeit der Studiengänge, sondern der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben. Hier wäre nur einzuschreiten, wenn die Anforderungen von § 41 Abs. 1 UniG missachtet würden, was nicht der Fall ist.

#### **E. 5.1**

Die Beschwerdeführenden machen geltend, die Pflicht zur Entrichtung der ungeschmälernten Gebühr im Wahlstudienjahr verstosse gegen das Äquivalenzprinzip. Indessen sind sie zutreffend der Ansicht, dass das Kostendeckungsprinzip vorliegend nicht zur Anwendung gelangt.

#### **E. 5.2**

Das Äquivalenzprinzip verlangt in Konkretisierung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes insbesondere, dass eine Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der bezogenen Leistung stehen darf, den sie für den Abgabepflichtigen hat, und sich in vernünftigen Grenzen bewegen muss ( BGE 132 II 47 E. 4.1 S. 55; 128 I 46 E. 4a S. 52; Adrian Hungerbühler, Grundsätze des Kausalabgaberechts, in: ZBl 104/2003, S. 505 ff., S. 522 ff.). Die Höhe der Gebühr muss im Einzelfall in einem vernünftigen Verhältnis stehen zum Wert, den die staatliche Leistung für die Abgabepflichtigen hat. Dabei ist das Medizinstudium als eine Einheit einer staatlichen Leistung gegenüber den

Studierenden zu verstehen, umso mehr, als nach übereinstimmender Meinung der Parteien das Wahlstudienjahr Teil des Medizinstudiums bildet, indem dafür ECTS-Punkte vergeben werden, was die andauernde Immatrikulation voraussetzt. Entsprechend verbietet sich eine semesterweise Betrachtung der Gebühren, zumal diese nicht in jedem Fall im Sinn des Einzelkostendeckungsprinzips genau dem Verwaltungsaufwand entsprechen müssen (Hungerbühler, S. 523). Das Äquivalenzprinzip ist damit im Sinn einer Gesamtbetrachtung der Gebühren des Medizinstudiums zu wahren. Schon im Jahr 1990 beliefen sich die durchschnittlichen Kosten pro Studierenden der Medizin auf Fr. 30'872.- pro Semester. In der Zwischenzeit sind die Kosten des Medizinstudiums allerdings erheblich gestiegen. Schon nur die zwischen 1990 bis 2011 aufgelaufene Teuerung beträgt gemäss dem Teuerungsrechner 32,4 % (vgl. [www.portal-stat.admin.ch/lik\\_rechner/d/lik\\_rechner.htm](http://www.portal-stat.admin.ch/lik_rechner/d/lik_rechner.htm); dazu auch BGE 120 Ia 1 E. 3 f.; 130 I 113 E. 2.4). Ausgehend vom genannten Betrag ergeben sich teuerungsbereinigt Kosten von Fr. 40'875.- pro Semester oder Gesamtkosten der Ausbildung von rund Fr. 490'000.-, wogegen sich die Semestergebühren an der Universität Zürich von neu Fr. 720.- bzw. die Gesamtkosten des Studiums für eine Medizin studierende Person (nur Semestergebühren) auf im Vergleich dazu sehr geringe Fr. 8'660.- für das gesamte Studium belaufen. Ein Verstoß gegen das Äquivalenzprinzip liegt demnach nicht vor. Zudem findet sich die Universität Zürich damit auch nach der Gebührenerhöhung durchaus im Bereich der an anderen Hochschulen verlangten Semestergebühren für das Gesamtstudium (etwa Universität Bern: Fr. 9'660.-, Universität Basel Fr. 7'300.-; vorn E. 3.2.2).

## **E. 6**

Demnach verstösst die Studiengebührenverordnung, soweit sie angefochten ist, nicht gegen übergeordnetes Recht, weshalb sich eine entsprechende Feststellung erübrigt, ebenso ein Eingreifen des Gerichts (vorn E. 2.4.1). Entsprechend ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

### **E. 7.1**

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Verfahrens den Beschwerdeführenden je zur Hälfte und je unter solidarischer Haftung für den Gesamtbetrag aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und 14 VRG). Der Beschwerdeführer 2 hat allerdings um unentgeltliche Prozessführung ersucht. Die Beschwerdegegnerin bestreitet dessen Mittellosigkeit.

### **E. 7.2**

Der Beschwerdeführer gibt an, gemäss der Steuererklärung 2010 habe er im Jahr 2010 über Fr. 22'000.- Einkommen und Fr. 8'000.- Vermögen verfügt. Im Jahr 2011 habe er gemäss seiner Steuererklärung Fr. 17'400.- Einkommen erzielt und über kein Vermögen mehr verfügt. Belegt wurde nichts, die Einlage von Unterlagen jedoch angeboten. Die Beschwerdegegnerin äusserte sich nicht mehr dazu.

### **E. 7.3**

Privaten, welchen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht aussichtslos erscheint, ist auf entsprechendes Ersuchen die Bezahlung von Verfahrenskosten und Kostenvorschüssen zu erlassen (§ 16 Abs. 1 VRG). Als mittellos gilt ein Gesuchsteller, der die erforderlichen Verfahrenskosten lediglich bezahlen kann, wenn er jene Mittel heranzieht, die er für die Deckung des Grundbedarfs für sich und seine Familie benötigt. Die Bedürftigkeit ist aufgrund der gesamten wirtschaftlichen Situation im Zeitpunkt der

Gesuchseinreichung zu beurteilen. Neben der Einkommenssituation sind daher auch die Vermögensverhältnisse und die Kreditwürdigkeit zu berücksichtigen. Die umfassende Beurteilung der Einkommens- und Vermögenslage hat zur Folge, dass neben den eigenen Mitteln auch die finanziellen Leistungen Dritter zu berücksichtigen sind, die gegenüber der gesuchstellenden Person unterstützungspflichtig sind, insbesondere auch die Eltern (Kölz/Bosshart/Röhl, § 16 N. 24 f.). In diesem Zusammenhang ist auf Art. 277 Abs. 2 ZGB zu verweisen, wonach die Eltern bis zum Abschluss der Erstausbildung für den Unterhalt des Kindes aufzukommen haben, gegebenenfalls über dessen Mündigkeit hinaus. Der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer äussert sich nicht dazu, ob und inwieweit er von seinen Eltern unterstützt wird, insbesondere auch in Form eines Vorschusses für die anfallenden Gerichtskosten. Seine Mittellosigkeit ist damit nicht belegt, womit das Gesuch abzuweisen ist. Die Beschwerdegegnerin hat kein Gesuch um Entschädigung gestellt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.